

## Allgemeine Einkaufsbedingungen der Feuerungs- und Schornsteinbau, Hochbau, Keramik – Günter Schulz GmbH & Co. KG (SAEB)

### 1 Geltung SAEB

1.1 Diese Bedingungen gelten für alle Verträge, die die Firma Feuerungs- und Schornsteinbau, Hochbau, Keramik - Günter Schulz GmbH & Co. KG, nachfolgend Günter Schulz GmbH & Co. KG genannt, als Käufer oder Besteller abschließt, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart wird. Lieferbedingungen von Lieferanten, die von den SAEB abweichen, werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn die Günter Schulz GmbH & Co. KG Ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Die SAEB gelten auch dann, wenn Günter Schulz GmbH & Co. KG eine Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annimmt, obwohl der Günter Schulz GmbH & Co. KG entgegenstehende oder von den SAEB abweichende Bedingungen des Lieferanten bekannt sind.

1.2 Die SAEB gelten auch für künftige Geschäfte mit dem Lieferanten.

1.3 Rechte, die der Günter Schulz GmbH & Co. KG nach den gesetzlichen Vorschriften über SAEB hinaus zustehen, bleiben unberührt.

### 2 Vertragsabschluss

2.1 Nur schriftlich erteilte Bestellungen sind rechtsverbindlich. Bei formlosem Geschäftsabschluss gilt die Bestellung der Günter Schulz GmbH & Co. KG als kaufmännisches Bestätigungsschreiben.

2.2 Schweigt die Günter Schulz GmbH & Co. KG auf Vorschläge, Forderungen oder Nachweise des Lieferanten, so gilt dies in keinem Fall als Zustimmung, es sei denn, es ist ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart.

2.3 Schließt die Günter Schulz GmbH & Co. KG mit dem Lieferanten einen Rahmenvertrag über künftige Lieferungen (Preisvertrag) ab, so ist eine von der Günter Schulz GmbH & Co. KG erteilte Bestellung verbindlich, sofern der Lieferant nicht innerhalb von 5 Arbeitstagen widerspricht.

2.4 Eine Auftragsbestätigung wird grundsätzlich vom Lieferanten erstellt.

2.5 Ohne eine solche Auftragsbestätigung ist die Günter Schulz GmbH & Co. KG nicht an diese Bestellung gebunden.

### 3 Umfang und Inhalt der Leistungspflicht

3.1 Der Umfang der Leistungspflicht des Lieferanten ergibt sich aus den beim Vertragsabschluss übermittelten Spezifikationen und Leistungsbeschreibungen oder, falls solche fehlen, aus den Angaben in Angeboten und Prospekten des Lieferanten.

3.2 Alle Lieferungen haben den jeweils aktuellsten EN-, ISO-, DIN- und / oder VDE-Normen sowie den sonstigen branchenüblichen Normen bzw. EU-Vorschriften zu entsprechen, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

3.3 Die Günter Schulz GmbH & Co. KG übernimmt nur die bestellten Mengen und Stückzahlen.

3.4 Über- oder Unterlieferungen sind nur nach zuvor mit der Günter Schulz GmbH & Co. KG getroffenen Absprachen zulässig. Sind Teilmengen vereinbart, so ist die noch verbleibende Restmenge aufzuführen.

### 4 Änderung der Leistung

4.1 Zeigt sich bei der Durchführung des Vertrages, dass Abweichungen von der ursprünglich vereinbarten Spezifikation erforderlich oder zweckmäßig sind, hat der Lieferant dies der Günter Schulz GmbH & Co. KG unverzüglich mitzuteilen. Die Günter Schulz GmbH & Co. KG wird dann unverzüglich bekannt geben, ob und ggf. welche Änderungen der Lieferant gegenüber der ursprünglichen Bestellung vorzunehmen hat. Verändern sich hierdurch die dem Lieferanten bei der Vertragsdurchführung entstehenden Kosten, so ist sowohl die Günter Schulz GmbH & Co. KG als auch der Lieferant berechtigt, eine entsprechende Anpassung der dem Lieferanten zustehenden Vergütung zu verlangen.

4.2 Die Günter Schulz GmbH & Co. KG kann Änderungen der Leistung auch nach Vertragsabschluss verlangen, soweit dies für den Lieferanten zumutbar ist. Bei dieser Vertragsveränderung sind von beiden Vertragspartnern die Auswirkungen insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine angemessen zu berücksichtigen.

### 5 Lieferzeit

5.1 Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.

5.2 Der Lieferant ist verpflichtet, der Günter Schulz GmbH & Co. KG unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung zu benachrichtigen, wenn für ihn erkennbar wird, dass die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

5.3 Solange und soweit unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte die Lieferung wegen einer durch höhere Gewalt verursachten Verzögerung für die Günter Schulz GmbH & Co. KG nicht mehr verwertbar ist, ist die Günter Schulz GmbH & Co. KG zur Abnahme nicht verpflichtet. Die Günter Schulz GmbH & Co. KG ist insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

5.4 Im Falle des Lieferverzuges stehen der Günter Schulz GmbH & Co. KG die gesetzlichen Ansprüche zu.

5.5 Insbesondere kann die Günter Schulz GmbH & Co. KG nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist auch Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen bzw. sich von dritter Seite Ersatz beschaffen oder den Rücktritt verlangen.

5.6 Unabhängig hiervon ist die Günter Schulz GmbH & Co. KG berechtigt, vom Lieferanten ab dem Zeitpunkt des Lieferverzuges eine Vertragsstrafe von 0,2 % pro Tag, maximal jedoch 10 % des Gesamtauftragswertes der Lieferung zu verlangen.

5.7 Kann die Günter Schulz GmbH & Co. KG einen höheren Schaden nachweisen, hat die Günter Schulz GmbH & Co. KG Anspruch diesen weiter zu belasten.

5.8 Kann der Lieferant einen geringeren Schaden nachweisen, wird die Günter Schulz GmbH & Co. KG dies anerkennen.

5.9 Die Günter Schulz GmbH & Co. KG hat das Recht, den Vorbehalt der Geltendmachung der Vertragsstrafe noch innerhalb von 30 Tagen nach Annahme der verspäteten Leistung zu erklären.

### 6 Gefahrenübergang, Dokumente

6.1 Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, oder aus der Bestellung hervorgeht, frei D-06632 Balgstädt inkl. Verpackung zu erfolgen.

6.2 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen. Rechnungen sind gleichzeitig mit Warenabsendung unter Angabe unseres Bestellzeichens an die Günter Schulz GmbH & Co. KG zu senden. Dokumentationen sind in allen EU-Sprachen, auf Datenträgern (in den Formaten \*.doc, \*.xls, \*.dxf, \*.dwg, \*.jpg) bereitzustellen. Auf Wunsch werden auch weitere Dokumentationen vom Lieferanten ohne zusätzliche Berechnung bereitgestellt.

### 7 Preise und Zahlung

7.1 Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend.

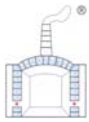
7.2 Alle Preise verstehen sich netto zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer, falls nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

7.3 Rechnungen haben für die Bearbeitung das Bestellzeichen und das Datum des Auftrages zu enthalten, sonst gelten sie mangels Bearbeitungsmöglichkeit als nicht eingegangen.

7.4 Bei fehlerhafter Lieferung oder Leistung ist die Günter Schulz GmbH & Co. KG berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung ohne Verlust von Rabatten, Skonti oder ähnlichen Zahlungsvergünstigungen zurückzuhalten.

7.5 Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Tag des Eingangs der Rechnung. Die Bezahlung unbeanstandet übernommener Waren oder Leistungen erfolgt nach Warenannahme und Rechnungseingang innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 2 % Skonto, innerhalb von 30 Tagen netto, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

7.6 Fremdgebühren für den Zahlungsverkehr, welche das übliche Maß eines innerdeutschen Geldtransfers überschreiten, trägt der Lieferant. Die Günter Schulz GmbH & Co. KG ist berechtigt diese Kosten weiterzubelasten oder vom Rechnungsbetrag in Abzug zu bringen.



## 8 Garantie, Gewährleistung

- 8.1 Der Lieferant garantiert und sichert zu, dass sämtliche Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Falls im Einzelfall ein Abweichen von diesen Vorschriften notwendig ist, muss der Lieferant hierzu eine schriftliche Zustimmung der Günter Schulz GmbH & Co. KG einholen. Die Gewährleistungsverpflichtung wird durch diese Zustimmung nicht eingeschränkt.
- 8.2 Falls beim Lieferanten Bedenken gegen die von der Günter Schulz GmbH & Co. KG gewünschte Art der Ausführung bestehen, hat der Lieferant diese unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 8.3 Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche, insbesondere auf Wandlung, Minderung, Ersatzlieferung oder Schadensersatz, stehen der Günter Schulz GmbH & Co. KG ungekürzt zu. Unabhängig davon kann die Günter Schulz GmbH & Co. KG vom Lieferanten, nach Wahl der Günter Schulz GmbH & Co. KG, Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung verlangen. In diesem Fall trägt der Lieferant alle zum Zweck der Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen und Nebenkosten.
- 8.4 Kommt der Lieferant seiner Gewährleistungsverpflichtung innerhalb einer von der Günter Schulz GmbH & Co. KG gesetzten, angemessenen Frist schuldhaft nicht nach oder liegt ein dringender Fall vor, kann die Günter Schulz GmbH & Co. KG die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten und unbeschadet seiner Gewährleistungsverpflichtung selbst treffen oder von Dritten treffen lassen.
- 8.5 Die Günter Schulz GmbH & Co. KG wird dem Lieferanten offene Mängel der Lieferung, Transport- und / oder Verpackungsschäden unverzüglich schriftlich anzeigen, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, spätestens jedoch innerhalb von 14 Arbeitstagen nach Eingang der Lieferung.
- 8.6 Die Gewährleistungsfrist beträgt 5 Jahre ab schriftlicher Abnahme für alle Werkvertrags- und Planungsleistungen.
- 8.7 Die Gewährleistungsfrist für alle sonstigen Leistungen beträgt 24 Monate nach Inbetriebnahme, maximal jedoch 30 Monate nach Lieferung, falls nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.
- 8.8 Die Gewährleistungsansprüche der Günter Schulz GmbH & Co. KG als Besteller verjähren 6 Monate nach Erhebung der Mängelrüge innerhalb der Gewährleistungszeit, jedoch nicht vor deren Ende.
- 8.9 Für Lieferteile, die während der Untersuchung des Mangels und / oder der Mängelbeseitigung nicht im Betrieb bleiben konnten, verlängert sich eine laufende Gewährleistungszeit um die Zeit der Betriebsunterbrechung. Für ausgebesserte oder ersatzweise gelieferte Teile beginnt mit diesem Zeitpunkt über die gesetzliche Haftung hinaus die Gewährleistungszeit neu.

## 9 Produkthaftung

- 9.1 Wird die Günter Schulz GmbH & Co. KG wegen Verletzung behördlicher Sicherheiten oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftung wegen einer Fehlerhaftigkeit von Produkten der Günter Schulz GmbH & Co. KG in Anspruch genommen, die auf eine Ware oder Leistung des Lieferanten zurückzuführen ist, dann ist die Günter Schulz GmbH & Co. KG berechtigt, vom Lieferanten Ersatz dieses Schadens zu verlangen, insoweit als er durch die von ihm gelieferten Produkte oder Leistung verursacht ist. Dies gilt auch für die Kosten einer vorsorglichen Austausch- oder Rückrufaktion.
- 9.2 Der Lieferant hat eine entsprechende Versicherung (Produkthaftpflicht- und Rückrufversicherung) abzuschließen und der Günter Schulz GmbH & Co. KG auf Verlangen nachzuweisen.
- 9.3 Soweit nichts anderes vereinbart, ist der Lieferant verpflichtet, seine Liefergegenstände so zu kennzeichnen, dass sie dauerhaft als seine Produkte erkennbar sind.
- 9.4 Der Lieferant wird eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchführen und der Günter Schulz GmbH & Co. KG diese nach Aufforderung nachweisen. Der Lieferant wird, soweit dies erforderlich hält, eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung mit der Günter Schulz GmbH & Co. KG abschließen.

## 10 Schutzrechte

- 10.1 Der Lieferant garantiert und sichert zu, dass sämtliche Lieferungen frei von Schutzrechten Dritter sind und insbesondere durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.
- 10.2 Der Lieferant stellt die Günter Schulz GmbH & Co. KG und Kunden der Günter Schulz GmbH & Co. KG von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei und trägt auch alle Kosten, die der Günter Schulz GmbH & Co. KG in diesem Zusammenhang entstehen.
- 10.3 Die Günter Schulz GmbH & Co. KG ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Liefergegenstände und Leistungen vom Berechtigten zu erwirken.

## 11 Eigentumsvorbehalt, Bereitstellung, Werkzeuge

- 11.1 Die Günter Schulz GmbH & Co. KG behält sich an allen dem Lieferanten beigestellten Teilen das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung beim Lieferanten werden für die Günter Schulz GmbH & Co. KG vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, der Günter Schulz GmbH & Co. KG nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt die Günter Schulz GmbH & Co. KG das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- 11.2 Die Günter Schulz GmbH & Co. KG behält sich das Eigentum an von der Günter Schulz GmbH & Co. KG bezahlten oder gestellten Werkzeugen vor. Der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von der Günter Schulz GmbH & Co. KG bestellten Waren einzusetzen.

## 12 Geheimhaltung

- 12.1 Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen strikt geheim zu halten und sie Dritten nur mit der ausdrücklichen Zustimmung der Günter Schulz GmbH & Co. KG offen zu legen, sofern die darin enthaltenen Informationen nicht allgemein bekannt sind.
- 12.2 Unterlieferanten hat der Lieferant ggf. entsprechend zu verpflichten.

## 13 Schlussbestimmungen

- 13.1 Der Lieferant darf den Auftrag oder wesentliche Teile des Auftrags nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Günter Schulz GmbH & Co. KG an Dritte weitergeben.
- 13.2 Sobald der Lieferant seine Zahlungen einstellt, ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt oder das Insolvenzverfahren eröffnet wird, ist die Günter Schulz GmbH & Co. KG berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- 13.3 Ergänzend gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsabkommens.
- 13.4 Sollten einzelne Teile dieser Einkaufsbedingungen rechtsunwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.
- 13.5 Gerichtsstand ist D-06618 Naumburg / Saale. Die Günter Schulz GmbH & Co. KG behält sich das Recht zur Klageerhebung an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand vor.
- 13.6 Erfüllungsort und Leistungsort ist D-06632 Balgstädt, sofern nichts anderes vereinbart ist.